

Gemeinde, in welche der Fremde aufgenommen werden soll, mit ihrer Erklärung zu versehen und sodann ausführlichen gutachtlichen Bericht an Unsere Gesamtregierung zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten. Diese soll, sofern über den Sinn dieser gesetzlichen Vorschriften selbst ein Zweifel entstanden und eine authentische Interpretation nöthig sein möchte, oder wenn eine, Uns wegen dieser gesetzlichen Vorschriften allenthalben vorbehaltenen Dispensation gesucht seyn sollte, unmittelbar von Uns Regierungswegen eingeholt werden.

Wenn aber auch ein aufzunehmender Fremder die §. 1. geforderten Nachweisungen beigebracht hat, so soll dessen wirkliche Aufnahme doch nicht eher erfolgen, als nachdem die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnort nehmen will, von dessen beabsichtigter Aufnahme durch öffentlichen Anschlag unterrichtet worden und von derselben das freigelassene Widerspruchsrecht durch Anführung gegründeter und erweislicher Bedenken innerhalb der nächsten 14 Tage nicht ausgeübt ist. Erfolgt aber ein Widerspruch, dessen Erheblichkeit die Ortsobrigkeit nicht selbst anerkennt, so muß darüber, wie oben bestimmt ist, die Entscheidung Unserer Gesamtregierung vor der Aufnahme des Fremden eingeholt werden.

Ist an einem Orte keine eigentliche Gemeinde vorhanden, so bleibe die Entscheidung über die Aufnahme eines Fremden im zweifelhaften Fall zwar dem Ermessen des Gerichtsherrn allein überlassen; jedoch hat derselbe im Verarmungsfall stets auch allein für Unterbringung und Versorgung der aufgenommenen Fremden im Wohnort subsidiairisch zu sorgen.

§ 8.

Aufnahme fremder Frauenspersonen.

Vorstehende Vorschriften sollen nicht nur, wenn ein fremder Mann im Lande förmlich aufgenommen werden will, sondern auch bei einzelnen aufzunehmenden